

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER MEDICREW PERSONALDIENSTLEISTUNGEN

1. Allgemeines

1.1 MediCrew Personaldienstleistungen GmbH, nachfolgend bezeichnet als „MediCrew“, stellt dem Kunden seine Mitarbeiter auf der Grundlage des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) vorübergehend zur Verfügung. Für diesen Arbeitnehmerüberlassungsvertrag gelten ausschließlich unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen, entgegenstehenden Geschäftsbedingungen des Kunden widersprechen wir ausdrücklich. Die nachstehenden Bedingungen gelten nur im Geschäftsverkehr mit Unternehmern i.S.d. § 14 BGB.

1.2 Wir sind Arbeitgeber unserer Mitarbeiter. Diese stehen in keiner vertraglichen Beziehung zum Kunden. Alle wesentlichen Merkmale der Tätigkeit sowie etwaige neue Dispositionen sind ausschließlich mit uns zu vereinbaren, wobei wir auf die besonderen Verhältnisse des Betriebes und die Wünsche unseres Kunden Rücksicht nehmen, soweit uns dies möglich ist. Wir sind berechtigt, aus organisatorischen, betrieblichen oder gesetzlichen Gründen Mitarbeiter abzurufen und die Erledigung der Arbeiten anderen Mitarbeitern zu übertragen. Wir sind im Hinblick auf Art. § 11 Abs. 5 AÜG nicht verpflichtet, unsere Mitarbeiter in Kundenunternehmen zu überlassen, die von einem Arbeitskampf unmittelbar betroffen sind.

2. Vertragsdurchführung, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht

2.1 Der Kunde ist verpflichtet, einmal wöchentlich den Arbeitsnachweis zu prüfen und abzuzeichnen, den unser Mitarbeiter ihm vorlegt. Andernfalls gilt der von unserem Mitarbeiter vorgelegte Arbeitsnachweis als vom Kunden genehmigt.

2.2 Die aufgrund der Arbeitsnachweise erteilten Rechnungen sind bei Erhalt ohne Abzug fällig. Wir sind nicht verpflichtet, Wechsel oder Schecks in Zahlung zu nehmen. Eine etwaige Annahme geschieht nur erfüllungshalber; in diesem Fall trägt der Kunde die Bankspesen und die Wechselsteuer. Ungeachtet der wechsel- bzw. scheckrechtlichen Folgen haften wir nicht für eine nicht rechtzeitige Vorlegung, Protestierung, Benachrichtigung oder Regressnahme bei Nichteinlösung.

2.3 Die Zuschläge für anfallende Mehrarbeit ebenso wie für Schicht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit berechnen wir nach den einschlägigen Tarifbestimmungen des Tarifbezirkes des Kunden, sofern anderweitig keine speziellen Beträge oder Zuschläge festgelegt bzw. vereinbart sind.

2.4 Im Fall des Verzuges sind wir berechtigt, dem Kunden Verzugszinsen in Höhe von mindestens 9% über dem jeweiligen Basiszinssatz gem. § 247 BGB zu berechnen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugs Schadens bleibt unberührt.

2.5 Dem Kunden steht kein Aufrechnungs- und/ oder Zurückbehaltungsrecht zu, es sei denn, die Ansprüche des Kunden sind unstreitig oder durch rechtskräftiges Urteil festgestellt.

2.6 Unsere Mitarbeiter sind nicht zum Inkasso berechtigt.

2.7 Unsere Mitarbeiter sind schriftlich zu strengem Stillschweigen über alle Geschäftsangelegenheiten unserer Kunden verpflichtet.

3. Beanstandungen und Haftung

Unsere Mitarbeiter sind sorgfältig ausgewählt. Dennoch ist unser Kunde verpflichtet, sich seinerseits von der Eignung des ihm überlassenen Mitarbeiters für die vorgesehene Tätigkeit zu überzeugen und evtl. Beanstandungen über ihn unverzüglich an uns zu richten.

3.1 Stellt der Kunde innerhalb der ersten vier Stunden fest, dass ein Mitarbeiter sich nicht für die vorgesehene Tätigkeit eignet und besteht er uns gegenüber auf Austausch des Mitarbeiters, werden ihm die bereits erbrachten bis zu vier Arbeitsstunden nicht berechnet.

3.2 Reklamationen über die Eignung unseres Mitarbeiters sind am Tage ihrer Feststellung, spätestens binnen einer Woche nach der Entstehung des die Reklamation begründenden Umstandes bei uns geltend zu machen. Verspätete Reklamationen geben dem Kunden keinerlei Ansprüche. Bei rechtzeitiger berechtigter Reklamation bemühen wir uns um einen Austausch des Mitarbeiters durch einen anderen geeigneten Mitarbeiter ein.

3.3 Im Übrigen können wir nur für die Auswahl einstehen, dass unsere Mitarbeiter für den vorgesehenen Einsatz generell geeignet sind und ihre Leistungen entsprechend den gestellten Anforderungen erbringen können. Wir haften für grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verschulden bei der Auswahl unserer Mitarbeiter. Wir haften außerdem bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten für den bei Vertragsschluss vorhersehbaren typischen Schäden, bei körperlichen Schäden und soweit wir aufgrund gesetzlicher Vorschriften zwingend haften. Im Übrigen sind Schadensersatzansprüche, gleich welcher Art, uns gegenüber ausgeschlossen.

3.4 Wir können keine Haftpflicht übernehmen, soweit unsere Mitarbeiter mit Geldangelegenheiten, wie Kassenführung, Verwahrung und Verwaltung von Geld, Wertpapieren oder anderen Wertsachen betraut werden.

3.5 Mit Rücksicht darauf, dass unsere Mitarbeiter in den Betriebsräumen und Arbeitsstätten des Kunden unter dessen Weisung, Aufsicht und Leistungskontrolle tätig werden, haften wir nur im Rahmen der obigen Haftungsbeschränkung für Schäden, die unsere Mitarbeiter an Gegenständen verursachen, an oder mit denen sie arbeiten, ebenso wenig für sonstige fahrlässige oder vorsätzliche Schadenszufügung durch unsere Mitarbeiter. Sofern Sachen oder Personen durch unsere Mitarbeiter während ihrer Tätigkeit für den Kunden zu Schaden kommen, hat der Kunde uns von einer Inanspruchnahme durch Dritte freizustellen.

3.6 Der Vertrag ist mit einer Frist von 5 Arbeitstagen beiderseits kündbar.

4. Pflichten des Entleihers, Arbeitsschutz, Berufsgenossenschaft

4.1 Der Kunde verpflichtet sich, unsere Mitarbeiter vor Arbeitsaufnahme mit den arbeitsplatzspezifischen Gefahren sowie den für seinen Betrieb und den jeweiligen Arbeitsplatz geltenden Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften vertraut zu machen und für deren Einhaltung zu sorgen. Der Kunde ist insbesondere verpflichtet, die für die Ausübung der jeweiligen Tätigkeit vorgeschriebenen Sicherheitsausrüstungen und Schutzkleidung zur Verfügung zu stellen und auf deren Verwendung zu achten sowie Maßnahmen und

Einrichtungen der Ersten Hilfe gemäß BGV A1 „Grundsätze der Prävention“ für unsere Mitarbeiter bereitzuhalten. Der Kunde hat alle Vorrichtungen, Gerätschaften und Räume so zu unterhalten und einzurichten, sowie die unter seiner Aufsicht stattfindenden Arbeitsabläufe so zu regeln, dass unsere Mitarbeiter entsprechend den jeweiligen Arbeitsschutzbestimmungen beschäftigt werden, insbesondere gegen Gesundheitsschäden geschützt werden. Soweit unser Mitarbeiter bei der Tätigkeit im Betrieb des Kunden chemischen, physikalischen oder biologischen Einwirkungen ausgesetzt ist oder gefährdende Tätigkeiten im Sinne der Unfallverhütungsvorschrift BGV A4 ausübt, hat der Kunde vor Beginn dieser Tätigkeit eine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung durchzuführen. Unsere Fachkräfte für die Arbeitssicherheit sind berechtigt, die Einhaltung dieser Verpflichtungen durch Arbeitsplatzbesuche in Kundenbetrieben zu überprüfen.

4.2 Unsere Mitarbeiter sind bei der Verwaltungsverberufsgenossenschaft versichert. Der Kunde verpflichtet sich, einen Arbeitsunfall (§ 8 SGB VII) unserer Mitarbeiter unverzüglich der MediCrew mitzuteilen. (Der Kunde hat die Unfalluntersuchung zu unterstützen und die Besichtigung des Unfallortes durch Mitarbeiter oder Beauftragte der MediCrew zu ermöglichen).

4.3 Falls unsere Mitarbeiter bei mangelhaften oder nicht vorhandenen Sicherheitseinrichtungen oder Ausrüstungen oder ohne Schutzkleidung die Aufnahme oder Fortsetzung der Tätigkeit beim Kunden berechtigterweise ablehnen, schuldet der Kunde dennoch die vereinbarte Vergütung für die Arbeitszeit, zu der unser Mitarbeiter dem Kunden zur Verfügung stand.

4.4 Falls unser Mitarbeiter seine Tätigkeit beim Kunden nicht aufnimmt oder der Tätigkeit fernbleibt, wird uns der Kunde unverzüglich unterrichten.

5. Leistungshindernisse

5.1 Wir sind berechtigt, unsere Leistungen zurückzubehalten, wenn der Kunde seinen Verpflichtungen aus diesem oder einem früheren Arbeitnehmerüberlassungsvertrag oder aus sonstiger Geschäftsbeziehung zu uns, ganz oder teilweise, nicht erfüllt und wir ihm bereits eine angemessene Nachfrist zur Erfüllung gesetzt haben.

5.2 Wir sind darüber hinaus berechtigt, den Arbeitnehmerüberlassungsvertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn:

5.2.1 der Kunde mit seiner Zahlungspflicht aus diesem oder einem früheren Vertrag in Verzug geraten ist;

5.2.2 der Kunde die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Arbeitnehmerüberlassungsvertrag verweigert oder sich aus den Umständen ergibt, dass die Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden erheblich gefährdet erscheinen, dass z. B. Zahlungsverpflichtungen aufgrund wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden durch einen Antrag auf Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens, durch Vollstreckungsmaßnahmen, Wechselproteste o. ä. gefährdet sind oder der Kunde seine Verpflichtungen zur Einhaltung der Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen nicht erfüllt.

6. Vermittlungshonorar

6.1. Kommt vor, während oder nach Überlassung eines Mitarbeiters der MediCrew zwischen dem Kunden und dem Mitarbeiter ein Arbeitsverhältnis zustande, gelten automatisch die Bedingungen der AGB „Personalvermittlung und Try & Hire“, die unter www.movado-gruppe.de einsehbar sind.

7. Drehtürklausel und Anrechnung von Verleihszeiten

7.1 Der Auftraggeber informiert uns unverzüglich, wenn ihm ein Mitarbeiter überlassen werden soll oder überlassen wird, mit dem der Auftraggeber in den letzten sechs Monaten vor Beginn der Überlassung in einem Arbeitsverhältnis gestanden hat. Die Informationspflicht gemäß Satz 1 besteht gleichermaßen, wenn der Mitarbeiter in den letzten sechs Monaten vor Beginn der Überlassung mit einem Unternehmen in einem Arbeitsverhältnis stand, das mit dem Auftraggeber einen Konzern im Sinne des § 18 AktG bildet. Sofern in den letzten sechs Monaten vor Beginn der Überlassung ein Arbeitsverhältnis mit dem Auftraggeber oder einem mit diesem einen Konzern im Sinne des § 18 AktG bildenden Unternehmen bestand, wird der Auftraggeber uns unverzüglich die wesentlichen Arbeits- und Entgeltbedingungen eines vergleichbaren Arbeitnehmers des Auftraggebers gemäß § 9 Nr. 2 AÜG mitteilen. Die Parteien entscheiden sodann, ob die Überlassung gleichwohl durchgeführt bzw. fortgesetzt werden soll.

7.2 In gleicher Weise informiert der Auftraggeber uns unverzüglich, wenn ihm ein Mitarbeiter überlassen werden soll oder überlassen wird, der in dem Einsatzbetrieb in den letzten vier Monaten vor Beginn der Überlassung durch uns bereits über einen anderen Verleiher eingesetzt war.

8. Anwendung von Branchentarifzuschlägen

8.1 Soweit während der Laufzeit des AÜV

(a) eine Erhöhung der nach Maßgabe der anwendbaren Tarifverträge an den Mitarbeiter zu zahlenden tariflichen Entgelte (einschließlich Weihnachts- oder Urlaubsgeld oder sonstiger Sondervergütungen) oder von tariflichen Aufwandsersatzleistungen eintritt, oder

(b) eine Erhöhung der tariflichen Entgelte (einschließlich Weihnachts- oder Urlaubsgeld oder sonstiger Sondervergütungen) oder von tariflichen Aufwandsersatzleistungen aufgrund eines Wechsels des anzuwendenden Tarifvertrages eintritt, oder

(c) für den Mitarbeiter ein gesetzlicher Mindestlohn in Kraft tritt, der höher ist, als das bei Abschluss des AÜV für den Arbeitnehmer geltende Entgelt, oder

(d) erstmals Branchenzuschläge oder höhere Branchenzuschläge an den Mitarbeiter zu zahlen sind, als von uns bei Abschluss des AÜV kalkuliert, und deren Zahlbarkeit (i) nach den insoweit von dem Auftraggeber mitgeteilten Informationen für uns nicht erkennbar war oder (ii) darauf zurückzuführen ist, dass sich die von dem Auftraggeber mitgeteilten tatsächlichen Umstände in dem Einsatzbetrieb des Auftraggebers geändert haben, oder (iii) aus einem

Branchenzuschlagstarifvertrag folgt, der bei Abschluss des AÜV noch nicht anwendbar war, oder

(e) das gesetzliche Prinzip des „equal Treatment“ oder equal Pay Anwendung findet und dem Mitarbeiter hierdurch höhere Entgelt- oder Aufwandsersatzansprüche zustehen, als mit uns arbeitsvertraglich vereinbart, sind wir berechtigt, rückwirkend für den Zeitraum ab Wirksamwerden der vorgenannten Entgelterhöhungen bzw. Zahlbarkeit der (höheren) Branchenzuschläge den Stundenverrechnungssatz oder ggf. vereinbarte Aufwandsersatzleistungen entsprechend der ursprünglichen Kalkulation des mit dem Auftraggeber jeweils vereinbarten Stundenverrechnungssatzes zu erhöhen. Hierbei ist der Anteil des tariflichen Entgelts am Stundenverrechnungssatz mit 90%, derjenige der an den Mitarbeiter zahlbaren Aufwandsersatzleistungen mit 5 % unserer der Kalkulation des Stundenverrechnungssatzes zugrunde liegenden Gesamtaufwendungen in Ansatz zu bringen. Dem Auftraggeber bleibt das Recht vorbehalten, den Nachweis zu führen, dass die vorstehend in lit. (a) bis (e) genannten Erhöhungen des Entgelts des an ihn überlassenen Mitarbeiters, bzw. der diesem zu zahlenden Aufwandsersatzleistungen für uns jeweils zu keiner, bzw. zu einer nur anteiligen Erhöhung seiner Lohn- und/oder Lohnnebenkosten führen. Ggf. sind wir lediglich berechtigt, die entsprechend erhöhten Lohn- und Lohnnebenkosten in seine ursprüngliche Kalkulation einzustellen und einen so berechneten höheren Verrechnungssatz zu verlangen.

9. Beratungsleistungen – KAIZEN-Prozessberatung

Soweit Überschneidungen mit den vorstehenden Regelungen bestehen, gehen die Regelungen dieser Ziffer bei Verträgen über Kaizen Prozessberatung den anderer Regelungen vor.

9.1 Beratungsleistungen sind Dienstleistungen und daher wird die Erbringung vereinbarter Maßnahmen geschuldet, nicht aber ein bestimmter Erfolg.

9.2 Angebote/Leistungsumfang/höhere Gewalt **9.2.1** Es besteht eine Bindung für ein Angebot für zwei Monate ab Angebotsdatum, soweit kein anderer Zeitraum in den Angebotsunterlagen genannt wird. Die in den schriftlichen Angebotsunterlagen enthaltenen Angaben sind alleinige Grundlage für die zu erbringenden Leistungen.

9.2.2 Im Falle höherer Gewalt, welche die Erbringung der Leistung erschwert oder unmöglich macht, sind wir berechtigt, die Erfüllung unserer Pflichten um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben. Unter höherer Gewalt sind Ereignisse zu verstehen, die nicht vorauszusehen und/oder nicht zu vertreten sind, wie Wetterunbilden, Streik u. ä. Der Eintritt solcher Umstände ist seitens der MediCrew sofort anzuzeigen.

9.3 Wir behandeln die vom Kunden mitgeteilten auftrags- und geschäftsbezogenen Informationen mit größtmöglicher Diskretion. Über alle Informationen, die im Zusammenhang mit unserer Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, ist Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet uns von dieser Schweigepflicht oder die Informationen sind öffentlich bekannt. Dies gilt auch nach Beendigung des Auftragsverhältnisses.

9.4 Preise und Zahlungsbedingungen/Aufrechnung/Zurückbehaltung

9.4.1 Bei der im Vertrag genannten Vergütung handelt es sich um einen Betrag, welcher auf Grundlage des festen Tagessatzes und der benötigten Dauer des Projektes basiert. Die Abrechnung der Leistung erfolgt monatlich und ist sofort zahlbar. Die Vergütung versteht sich zuzüglich der geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

9.4.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden und fruchtlosem Verstreichen einer angemessenen Nachfrist sind wir berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung durch Kündigung zu beenden und nach freier Wahl eine Schadenspauschale in Höhe von 40 % des ausstehenden Teils der vereinbarten Gesamtvergütung, Schadensersatz statt Leistung oder Ersatz ihrer vergeblichen Aufwendungen i.S.d. § 284 BGB zu verlangen. Sofern wir einen pauschalieren Schadensersatz geltend machen, bleibt dem Kunden der Nachweis der Nichtentstehung eines Schadens oder eines geringeren Schadens vorbehalten.

9.4.3 Die Aufrechnung durch den Kunden ist nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten sowie mit einer auf demselben Vertragsverhältnis beruhenden Gegenforderung möglich. Die Zurückbehaltung ist nur aufgrund von Ansprüchen, die auf demselben Vertragsverhältnis beruhen zulässig.

9.5 Mitwirkungspflichten des Kunden - Der Kunde hat sämtliche für die Durchführung der Vereinbarung notwendigen Mitwirkungshandlungen vorzunehmen und uns im Rahmen des Projektes zu unterstützen, insbesondere Daten und Unterlagen zur Verfügung zu stellen sowie die ihm vorgelegten Konzepte, Veröffentlichungen, Textmanuskripte und sonstige Maßnahmen zu prüfen und in angemessener Zeit zu genehmigen. Der Kunde ist weiterhin verpflichtet, sämtliche für die Durchführung des Projekts eventuell erforderlichen behördlichen Genehmigungen einzuholen. Der Kunde wird sicherstellen, dass die von ihm an die Arbeitsergebnisse gestellten Anforderungen allen rechtlichen Einschränkungen und Anforderungen genügen. Erfüllt der Kunde eine seiner Mitwirkungspflichten nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig, so verlängern sich die vertraglich vereinbarten Ausführungsfristen entsprechend der Verzögerung. MediCrew ist berechtigt, durch mangelhafte Mitwirkung des Kunden verursachten Mehraufwand, insbesondere für verlängerte Bereitstellung eigener Personals oder eigener Sachmittel, zu den vereinbarten Sätzen zusätzlich in Rechnung zu stellen.

9.6 Änderungen der zu erbringenden Leistung - Soweit Angebotsunterlagen Lücken oder Unklarheiten enthalten, ist MediCrew berechtigt, diese nach billigem Ermessen angemessen zu konkretisieren. Entsteht aufgrund von Lücken in den vom Kunden zur Verfügung gestellten Unterlagen Mehraufwand, so sind wir berechtigt, den entstehenden Mehraufwand zu den vereinbarten Sätzen in Rechnung zu stellen. Dies gilt auch für Mehraufwand, der auf widersprüchliche oder fehlerhafte Angaben des Kunden, seiner Mitarbeiter oder seiner sonstigen Erfüllungsgehilfen zurückzuführen ist. Bei Ausführung der Änderungswünsche werden die vereinbarten Ausführungs- und Abnahmefristen hinfallig, wenn sie nicht durch uns bestätigt oder neu festgesetzt werden. Wir setzen die Arbeiten auf Grundlage des geschlossenen Vertrages bis zur schriftlichen Einigung über etwaige Änderungen/Ergänzungen fort.

9.7 Urheber- und Nutzungsrechte - Es wird dem Kunden ein nicht ausschließliches Nutzungsrecht an den speziell für ihn geschaffenen Arbeitsergebnissen eingeräumt, sobald die Zahlungsansprüche aus dem Projektvertrag vollständig erfüllt sind. Es wird dem Kunden die Nutzung in dem Umfang gestattet, wie zur Nutzung der Arbeitsergebnisse gemäß dem vertraglich vorgesehenen Zweck zwingend erforderlich ist. Einzelvertraglich kann eine weitergehende Übertragung der Nutzungsrechte vereinbart werden (z.B. Veröffentlichungsrecht, Lizenz etc.). Der Kunde räumt MediCrew das nicht ausschließliche Recht ein, bei ihm bestehendes geistiges Eigentum kostenlos zu nutzen, soweit dies für die Erfüllung der Aufgaben im Rahmen des Auftrages erforderlich ist.

9.8 Haftung - MediCrew haftet nur für grob fahrlässig oder vorsätzlich von uns, gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen herbeigeführte Schäden. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, auf deren Erfüllung der Kunde in besonderem Maße vertrauen darf, haftet MediCrew auch in Fällen einfacher Fahrlässigkeit. Vertragswesentlich sind die Verpflichtungen zur rechtzeitigen Leistung sowie die gewissenhafte Bearbeitung der übertragenen Aufgaben. Die MediCrew haftet zudem unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer Pflichtverletzung beruhen, die MediCrew, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben. Die MediCrew haftet für andere als in dieser Ziffer genannten Schäden bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Erfüllungsgehilfen, die keine leitenden Angestellten sind, nur in Höhe typischerweise vorhersehbarer Schäden. Gleiches gilt, wenn die MediCrew für einfache Fahrlässigkeit haftet. Außer im Falle von Vorsatz oder der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit ist eine Haftung für mittelbare Schäden, wie z.B. entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, ausgeschlossen. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen wirken auch zugunsten der Mitarbeiter der MediCrew und finden auch im Falle deliktischer Haftung Anwendung.

9.9 Gewerbliche Schutzrechte - MediCrew gewährleistet, dass durch die überlassenen Arbeitsergebnisse bei vertragsgemäßer Nutzung keine Rechte Dritter verletzt werden. MediCrew wird den Kunden von Ansprüchen Dritter im Rahmen der zuvor genannten Gewährleistung freistellen. Voraussetzung für eine Freistellung ist, dass der Kunde MediCrew von Schutzrechtsbehauptungen Dritter unverzüglich in Kenntnis setzt und die Rechtsverteidigung oder Vergleichsverhandlungen der MediCrew überlässt. Rechte in diesem Sinne sind nur solche, die dem Dritten in der Bundesrepublik Deutschland zustehen. MediCrew ist berechtigt, aufgrund Schutzrechtsbehauptungen Dritter notwendige Änderungen des Arbeitsergebnisses auf eigene Kosten auch bei abgenommenen und bezahlten Arbeitsergebnissen durchzuführen. MediCrew haftet nicht für die patent-, muster-, urheber- und markenrechtliche Schutz- oder Eintragungsfähigkeit der im Rahmen der Vereinbarung gelieferten Anregungen, Vorschläge, Konzeptionen, Entwürfe, usw.

9.10 Vertragskündigung - Verträge mit unbestimmter Laufzeit können von beiden Parteien jederzeit unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen schriftlich zum Monatsende gekündigt werden. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

9.11 Beanstandungen - Sofern MediCrew dem Kunden entsprechende Ergebnisse präsentiert hat, hat der Kunde diese innerhalb 14 Tagen ab Zugang zu prüfen und eventuelle Beanstandungen der Leistungen anzuzeigen. Nach Ablauf dieser Frist gelten die Leistungen als genehmigt und als vertragsgemäß anerkannt. Übergibt der Kunde fristgerecht eine Liste mit Beanstandungen, wird MediCrew diese prüfen und bei berechtigter Rüge beheben. Die von MediCrew erarbeiteten Vorschläge, Empfehlungen und Stellungnahmen ersetzen nicht die eigene unternehmerische Entscheidung des Kunden. Letztere liegt allein in der Risikosphäre des Kunden.

9.12 Beanstandungen/ Verjährung - Der Kunde wird MediCrew Beanstandungen unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitteilen und konkret beschreiben. An sämtlichen für den Kunden erstellten Arbeitsergebnissen behält sich MediCrew eine Nacherfüllung vor. Ansprüche des Kunden aus dem Vertrag verjähren spätestens innerhalb eines Jahres, es sei denn, MediCrew handelte arglistig. Bei Arglist gelten die gesetzlichen Verjährungsregeln. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Kunde von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen zur Verjährung.

10. Salvatorische Klausel, Schriftform, Gerichtstand, Rechtswahl

10.1 Falls einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Teile von ihnen unwirksam sein oder werden sollten, wird hierdurch die Wirksamkeit der allgemeinen Geschäftsbedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner werden alsdann anstelle der unwirksamen Bestimmungen eine dem beabsichtigten Zweck entsprechende Regelung in zulässiger Weise treffen.

10.2 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie etwaige Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform gem. § 12 AÜG.

10.3 Sofern der Besteller Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen ist, ist Düsseldorf Gerichtsstand. Wir sind auch berechtigt, am Sitz des Auftraggebers zu klagen.

10.4 Auf die Vertragsbeziehungen findet ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des zwischenstaatlichen Kollisionsrechts Anwendung.

Stand 03/2017